



Almendsberg 613 • 9428 Walzenhausen
Tel. 071 886 49 90 • Fax 071 886 49 99
alterswohnheim@walzenhausen.ar.ch

Betriebsreglement

Anmerkung:

Wenn im Text die männliche Form verwendet wird (zum Beispiel Mitarbeiter, Bewohner), dient dies der besseren Lesbarkeit. Sie ist aber ebenso auf alle weiblichen Personen bezogen.

© Alterswohnheim Walzenhausen. Erstellt von Dieter Geuter, Eidg. dipl. Heimleiter.
Weiterverwendung nur mit schriftlicher Zustimmung des Verfassers und Quellenangabe.

Inhalt

Organisatorisches / Mitarbeiter	3
Name und Zweck der Institution	
Zielgruppe	
Leistungsauftrag	
Organisation	
Mitarbeiter	
Dienstleistungen / Bewohner	4
Leistungsbereiche	
Wohnen	
Pflege	
Aktivierung / Betreuung	
Verpflegung / Gastronomie	
Aufnahme von Bewohnern	
Ein- und Austritt / Kündigung / Todesfall	
Sicherheit von Bewohnern / Haftung	
Verschiedene Bestimmungen für Bewohner	5
Verschiedenes	6
Taxen / Wirtschaftlichkeit	
Verbindliche Unterlagen des Heimes	
Inkraftsetzung	

Organisation & Mitarbeitende

Name und Zweck der Institution

Das Alterswohnheim Walzenhausen ist eine Institution der Gemeinde Walzenhausen. Hauptzweck ist die Beherbergung, Betreuung und Pflege von betagten oder unterstützungsbedürftigen Menschen im dritten und vierten Lebensabschnitt.

Zielgruppe

Menschen, die auf Grund ihres Alters, einer körperlicher oder geistigen Beeinträchtigung mehr zu Hause leben und wohnen können.

Leistungsauftrag

Unseren Auftrag leiten wir ab aus:

- dem Willen der Gemeinde Walzenhausen, ein eigenes Heim zu betreiben,
- dem Gesundheitsgesetz,
- der Verordnung über die Heimaufsicht (Heimverordnung AR) und
- den weiteren rechtlichen Grundlagen der schweizerischen Gesetzgebung.

Organisation

Das Gesundheitsdepartement AR erteilt eine Betriebsbewilligung und die kantonale Heimaufsicht – Amt für Soziales – überwacht den Betrieb. Das Heim untersteht zudem der Aufsicht des Gemeinderates von Walzenhausen.

Die Heimkommission erarbeitet mit der Heimleitung die strategischen Ziele und überwacht deren Erreichung. Im Funktionendiagramm sind die Verantwortlichkeiten festgelegt.

Die Heimleitung führt den Betrieb operativ (organisatorisch und betriebswirtschaftlich) unter Einbezug der sozialen Gegebenheiten und in Beachtung der regulatorischen Auflagen.

Mitarbeitende

Die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden sind im Personalreglement der Gemeinde Walzenhausen geregelt. Mit dem Arbeitsvertrag werden Stellenbeschreibung und weitere Unterlagen abgegeben.

Jährlich findet mindestens einmal eine individuelle Standortbestimmung statt. Im Gespräch werden Ziele vereinbart, evaluiert sowie zielführende Massnahmen festgelegt.

Die Weiterbildung der Mitarbeitenden wird vom Heim begrüsst, gefördert und unterstützt.

Leistungen & Bewohnende

Leistungsbereiche

Wohnen

Das Alterswohnheim bietet betagten Menschen eine möglichst sichere und geschützte Umgebung zum Leben & Wohnen. Kurzzeitaufenthalte – ehemals „Ferienzimmer“ genannt – entlasten Angehörige und ermöglichen einen Schnupperaufenthalt für einen allfällig künftigen Heim eintritt.

Pflege

Das Pflegeangebot richtet sich nach der persönlichen Situation der Bewohner. Die im Pflegekonzept definierten Leistungen dienen der Förderung und Erhaltung der Lebensqualität. Wir begleiten die Bewohnenden durch gesunde und kranke Tage bis zum Sterben.

Aktivierung / Betreuung

Zur Erhaltung und Förderung der vorhandenen körperlichen und geistigen Fähigkeiten der Bewohnenden werden Aktivierungsanlässe angeboten. Diese unterstützen, stärken oder erhalten deren Ressourcen und sollen Freude bereiten.

Verpflegung / Gastronomie

Ausgewogene und auf die Bedürfnisse & Wünsche der Bewohnenden abgestimmte Mahlzeiten bringen Abwechslung und Freude in den Alltag. Die Bewirtung von Besuchenden sowie die Ausrichtung von kleinen Familienfesten werden auf Wunsch vom Heim organisiert. Mahlzeitenlieferungen an externe Bezüger vervollständigen das Angebot der Heimküche.

Aufnahme von Bewohnern/-innen

- Einwohner von Walzenhausen haben grundsätzlich Vorrang.
- Wenn Platz vorhanden ist werden – unter Vorbehalt eines Zuschlages – gern auch Personen von ausserhalb aufgenommen.
- Über Aufnahme entscheidet die Heimleitung, in Absprache mit Leitung Pflege & Betreuung.
- Aus triftigen Gründen (z.B. Drogen, Alkohol, sehr hoher Pflegeaufwand, psychogeriatrische Erkrankung) kann eine Aufnahme verweigert werden.
- Nach einem vorübergehenden Spitalaufenthalt werden Bewohnende selbstverständlich und wenn immer möglich wieder im Heim aufgenommen.

Ein- und Austritt / Kündigung / Todesfall

Beim Eintritt wird zwischen dem Alterswohnheim und dem Bewohnenden ein Pensionsvertrag abgeschlossen. Die Kündigungs- und Todesfallbedingungen sind im Pensionsvertrag und in der Taxordnung festgelegt.

Sicherheit von Bewohnern / Haftung

Das Alterswohnheim Walzenhausen kann keine hundertprozentige Sicherheit gegen Unfall, Weglaufen, Umfallen oder Sturz aus dem Bett gewähren. Folgekosten nach einem Ereignis haben der Bewohner oder dessen Angehörige zu tragen, wenn nicht ein offensichtliches Verschulden von Seiten des Heimes auszumachen ist.

Verschiedene Bestimmungen für Bewohnende

- Die Bewohnenden haben keinen Anspruch auf eine bestimmte Zimmerzuteilung. Persönliche Wünsche werden nach Möglichkeit gern berücksichtigt.
- Ein Anspruch auf zwei Zimmer für einen Bewohner besteht nicht. Die Heimleitung kann nach Verfügbarkeit ein zweites Zimmer zuteilen.
- Die Zimmer im Alterswohnheim sind teilmöbliert. Die weitere Einrichtung kann durch die Bewohnenden selbst gestaltet werden. Die Institution steht nach Möglichkeit vorhandene Möbel/Hilfsmittel zur Verfügung und hilft beim Einrichten.
- Mitzubringen sind genügend Kleider und Toilettenartikel. Für vermisste oder verlorene Kleidungsstücke und Effekten übernimmt das Heim keine Haftung.
- Für Bargeld und Wertsachen, die nicht bei der Heimverwaltung deponiert werden, wird keine Haftung übernommen.
- Die Leitung des Alterswohnheims ist bei Gefahr – auch ohne Voranmeldung – berechtigt, mit einem Generalschlüssel das jeweilige Zimmer zu betreten, um Notwendiges veranlassen zu können. Der Bewohner wird darüber informiert.
- Die Versicherung der persönlichen Gegenstände sowie die Kranken- und Unfallversicherung ist Sache des Bewohners.
- In der Regel dürfen von Heimbewohnern keine Haustiere gehalten werden. Über Ausnahmen entscheidet die Heimleitung.
- Die Bewohnenden können sich weiterhin durch ihren Hausarzt betreuen lassen; im Heim besteht freie Arztwahl.
- Die seelsorgerische Betreuung wird gern durch die zuständigen Pfarrämter wahrgenommen. Die Bewohnenden können einen Seelsorger eigener Wahl beiziehen.
- Das Alterswohnheim ist offen gegenüber dem Angebot von Sterbehilfeorganisationen und akzeptiert die Mitgliedschaft der Bewohner.
- Beschwerden allgemeiner Art und Beschwerden betreffend Heimbewohner oder Mitarbeiter sind an die Heimleitung zu richten. Beschwerden über die Heimleitung sind an den Präsidenten der Heimkommission oder an die kantonale Heimaufsicht zu richten oder an die Ombudsstelle:

- Amt für Soziales AR

071 353 65 92

Kasernenstrasse 17, 9102 Herisau
gesundheit.soziales@ar.ch

- Ombudsstelle Alter & Behinderung Kt St.Gallen
Schützenstrasse 6, 9000 St.Gallen

071 222 33 73

vincenz@osab.ch

Taxen / Wirtschaftlichkeit

Die diversen Taxen werden nach betriebswirtschaftlichen Kriterien von der Heimleitung ermittelt und auf Antrag der Heimkommission vom Gemeinderat genehmigt. Die Tarife müssen so berechnet sein, dass das Heim kostendeckend geführt werden kann. Die Taxen werden dem marktwirtschaftlichen und sozialen Umfeld entsprechend festgelegt.

Verbindliche Unterlagen des Heimes

- Leitbild
- Info-Broschüre
- Taxordnung
- Budget / Jahresrechnung
- Pensionsvertrag
- BESA-Einstufung

Inkraftsetzung

Dieses Reglement ist an der Sitzung des Gemeinderates vom 27. Juni 2017 genehmigt worden und tritt per 1. Juli 2017 in Kraft.